

Der Wortlaut der englischen Wehrpflichtvorlage.

Im folgenden geben wir eine wörtliche Uebersetzung der englischen Wehrpflichtvorlage:

Eine Gesetzesvorlage, um Vorkehrungen zu treffen für den Militärdienst im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Kriege.

Durch des Königs höchst ausgezeichnete Majestät, durch und mit Beratung und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, im gegenwärtigen Parlament versammelt, und durch die Autorität derselben soll folgendes ausgeführt werden:

Dienstpflicht der Unverheirateten.

1. Jeder männliche britische Untertan, der am 15. August 1915: a) in Großbritannien wohnte und b) das Alter von 18 Jahren erreicht und noch nicht das Alter von 41 Jahren erreicht hatte und c) unverheiratet oder *loser widower* war, soll — wenn er nicht zu den Ausnahmen gehört, die im ersten Anhang zu diesem Gesetz angegeben sind — als einer gelten, der an jenem Datum in Seiner Majestät reguläre Armee eingetreten ist für den allgemeinen Dienst unter der Fahne oder in der Reserve, und der aber sofort der Reserve zugeteilt worden ist.

2. Das Armeegesetz und das Reservengesetz aus den Jahren von 1882 bis 1907 und sämtliche Verordnungen und Regulierungen, die kraft dieser Gesetze erlassen wurden, finden demgemäß Anwendung auf jeden Mann, der als eingezogen und der Reserve zugeteilt gilt. In allen Streitfragen, die in einem auf Grund dieses Gesetzes eingeleiteten Gerichtsverfahren darüber entstehen mögen, ob irgend ein Mann als eingezogen und der Reserve zugeteilt gilt oder nicht, darf der Gerichtshof den betreffenden Mann auffordern, als Zeuge zu erscheinen, und wenn er keinen befriedigenden Beweis für das Gegenteil erbringt, so soll er als einer gelten, der eingezogen und der Reserve zugeteilt worden ist.

3. Die auf Grund dieses Gesetzes der Reserve zugeteilten Männer sollen laut Abschnitt XX des Reservengesetzes vom Jahre 1882 befragt werden, ob sie nicht den Flottendienst vorziehen, wenn ein Bedürfnis hierfür vorliegt.

Befreiungszeugnis.

1. Innerhalb der bestimmten Frist darf bei den gemäß diesem Gesetz errichteten Militärdiensthöfen sowohl von den Eingezogenen selbst als auch in deren Namen beantragt werden, ihnen Befreiungszeugnisse aus folgenden Gründen auszustellen: a) weil es im nationalen Interesse liegt, daß sie, anstatt eingezogen zu werden, in ihren Zivilberufen weiter tätig sind; b) weil sie die materielle Stütze anderer Personen sind, die durch die Einziehung ihren Lebensunterhalt verlieren werden; c) weil ihr Gesundheitszustand nicht befriedigend ist; d) weil sie es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, in den Kampf zu gehen. Die Militärdiensthöfe dürfen, wenn sie es für wichtig befinden, solche Zeugnisse ausstellen.

2. Ebenso hat jedes Regierungsdepartement die Befugnis — nach Einvernehmen mit dem obersten Kriegsrat — Befreiungszeugnisse auszustellen für seine Beamten oder für die Angestellten seiner Büros und Werkstätten, deren Wirken von nationaler Bedeutung ist und die in den Bereich der betreffenden Regierungsdepartements fallen. Entstehen Streitfragen darüber, ob — in Hinsicht auf dieses Gesetz — eine Person oder mehrere Personen als ein Regierungsdepartement zu betrachten sind, so sollen diese Streitfragen dem Finanzministerium zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Entscheidung des Finanzministeriums ist endgültig.

3. Die Befreiungszeugnisse können sowohl absolut als auch bedingt und zeitweilig sein, je nachdem die Behörden, die sie ausstellen, es für richtig halten. Personen, die aus Gewissensgründen um Befreiung einkommen, werden nur von den Kampfpflichten, aber nicht von anderen Militärpflichten befreit.

4. Die Militärdiensthöfe werden gemäß den Bestimmungen des zweiten Anhangs zu diesem Gesetz errichtet; gegen den Entscheid der Militärdiensthöfe kann — wie in jenem Anhang vorgesehen ist — Berufung eingelegt werden.

Ergänzungsmaßnahmen in Betreff der Befreiungszeugnisse.

1. Ein Befreiungszeugnis kann zu jeder Zeit von der Behörde, die es ausstellte, entweder auf Antrag des Zeugnisinhabers oder irgend einer vom obersten Kriegsrat dazu besonders ermächtigten Person überprüft werden; es kann zurückgezogen oder abgeändert werden, wenn die Behörde der Ansicht ist, daß das Zeugnis — je nach Umständen — zurückgezogen oder abgeändert werden soll.

2. Jeder Besitzer eines solchen Zeugnisses muß es als Pflicht ansehen, sobald die Umstände, die die Gewährung des Zeugnisses herbeiführten, sich verändert haben, der in dem Zeugnis angeführten Behörde zu melden, daß die Umstände sich verändert haben; die Verletzung dieser Bestimmung wird mit einer fünfzig Pfund nicht übersteigenden Geldstrafe geahndet.

3. In Fällen, wo ein Befreiungszeugnis durch Zurückziehung oder wegen Nichtbeachtung der Bedingungen, unter welchen das Zeugnis gewährt wurde, oder wegen Ablaufs der Zeit, für welche es gewährt wurde, außer Kraft tritt, muß der Mann, dem das Zeugnis ausgestellt wurde, von dem Tage an, an welchem das Zeugnis außer Kraft tritt, als eingezogen und als den Reserven zugeteilt betrachtet werden, ganz so, als ob ihm kein Zeugnis ausgestellt worden wäre.

4. Wenn irgend eine Person, um ein Befreiungszeugnis zu erhalten, falsche Angaben macht oder die Tatsachen falsch darstellt, macht sie sich strafbar und kann zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten — mit oder ohne Zwangsarbeit — verurteilt werden.

5. In Fällen, wo ein Gesuch um ein Befreiungszeugnis von einem Mann oder in Bezug auf einen Mann eingereicht wurde, wird dieser Mann nicht einberufen werden, bis das Gesuch endgültig erledigt ist.

Kurzer Titel und Inkrafttretung.

Dieses Gesetz kann als das Wehrpflichtgesetz 1916 (Military Service Act, 1916) bezeichnet werden und soll an dem von Seiner Majestät durch Proklamation angezeigten Tage, nicht länger als vierzehn Tage nach der Annahme des Gesetzes, in Kraft treten.

Erster Anhang.

Ausnahmen.

1. Männer, die sich nur zu Ausbildungszwecken oder anderen besonderen Zwecken in Großbritannien aufhalten; 2. Männer, die den regulären oder Reservetruppen Seiner Majestät oder der Territorialarmee angehören und Auslandsdienste zu gewärtigen haben; 3. Männer, die in der königlichen Flotte und Marine dienen oder die, trotzdem sie nicht in der

Flotte oder Marine dienen, vom Marineministerium zur Ausnahme vorgeschlagen sind; 4. Männer, die am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im Kirchendienst stehen oder angestellte Geistliche irgend welcher religiösen Gemeinschaft sind; 5. Männer, die im Besitz eines dem geltenden Gesetz entsprechenden Befreiungszeugnisses sind, oder die sich in die Rekrutierungslisten eintragen ließen und seit dem 14. August 1915 zurückgewiesen wurden.

Zweiter Anhang.

Errichtung von Gerichtshöfen.

1. Für jeden durch das nationale Registrierungs-gesetz 1915 geschaffenen lokalen Rekrutierungsdistrikt oder für jede zu diesem Zwecke von der Registrierungsbehörde eingerichtete Unterabteilung eines Distrikts soll ein Militärdiensthof eingerichtet werden, der aus nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfundsiebzig solcher Personen zusammengesetzt ist, die von besagter Behörde dafür als geeignet erachtet worden. 2. In gewissen Gebieten, die Seine Majestät zu diesem Zwecke bestimmt, sollen Prüfungsgerichte geschaffen werden, die aus solchen Personen zusammengesetzt sind, die Seine Majestät dafür ernannt. 3. Die Militärdiensthöfe können durch Ausschüsse wirken, die ganz oder teilweise aus deren Mitgliedern zusammengesetzt und von ihnen ernannt sind. 4. Ein Hauptberufungshof soll geschaffen werden, dessen Mitglieder von Seiner Majestät für diesen Zweck ernannt werden. 5. Seine Majestät kann durch ministerielle Verfügung Bestimmungen über die Wirksamkeit der Militärdiensthöfe, Berufungshöfe und den Hauptberufungshof treffen, und soweit diese Bestimmungen sein Verfahren nicht regeln, kann der Militärdiensthof selber sein Verfahren regeln.

Berufung.

1. Jede Person, die durch die Entscheidung eines Militärdiensthofes nicht befriedigt ist, oder jede Person, die im allgemeinen oder im besonderen vom Obersten Kriegsrat ermächtigt ist, Berufung gegen die Entscheidung des Militärdiensthofes einzulegen, kann Berufung gegen den Entscheid des Militärdiensthofes beim Berufungshof des Gebietes einlegen. 2. Jede vom Entscheid des Berufungshofes nicht befriedigte Person und jede Person, die im allgemeinen und besonders vom Obersten Kriegsrat ermächtigt ist, Berufung gegen den Entscheid dieses Berufungshofes einzulegen, kann sich nach erfolgtem Urteil des Berufungshofes an den Hauptberufungshof wenden.